



Verbesserte Chancen für Sie und Ihre Mitarbeiter

Information für
Arbeitgeber

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) hat der Gesetzgeber die Attraktivität der betrieblichen Altersversorgung (bAV) gestärkt und in kleinen und mittleren Unternehmen den Verbreitungsgrad durch ergänzende Fördermaßnahmen erhöht. Darüber hinaus wurde der Anreiz zur Eigenvorsorge für alle Beschäftigten verbessert.

Die Verbesserungen im Überblick

Durchführungsweg Direktversicherung¹

15% Arbeitgeberzuschuss

– Soweit der Arbeitgeber bei einer Entgeltumwandlung der Mitarbeiter Sozialabgaben spart, besteht für Neuverträge (und für Altverträge ab 2022) eine Verpflichtung zur Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses in Höhe von 15% des Umwandlungsbetrages.

Zusätzliche Steuerentlastungen für die arbeitgeberfinanzierte bAV (sog. bAV-Förderbetrag für Arbeitgeber)

– 30% zusätzliche Steuerentlastung für Arbeitgeber, wenn für Mitarbeiter mit einem mtl. Bruttogehalt von bis zu 2.575 Euro eine arbeitgeberfinanzierte bAV aufgebaut wird
– Mindestbeitrag 240 Euro p. a., Maximalbeitrag 960 Euro p. a.
– Die steuerliche Entlastung für den Arbeitgeber beträgt damit bis zu 288 Euro p. a. (30% von max. 960 Euro).²

Erhöhter steuerfreier Förderrahmen bis 8% der BBG³

– Besonders interessant für Gutverdiener mit einem Gehalt oberhalb der BBG

Nutzung der Riester-Förderung in der bAV

– Versorgungsleistungen aus einer bAV mit Riester-Förderung sind jetzt sozialabgabenfrei.⁴

Alle Durchführungswege der bAV

Freibeträge für die Grundsicherung der Mitarbeiter im Alter und bei Erwerbsminderung

– Ermöglichen den Aufbau einer lohnenden Zusatzversorgung auch für Geringverdiener ohne Anrechnung auf die Leistungen der Grundsicherung (z. B. Hartz IV).

Möglichkeit zur Nutzung von „Optionsystemen“

– Es kann eine automatische Entgeltumwandlung in der betrieblichen Versorgungsordnung integriert werden, falls eine entsprechende **Vereinbarung über einen Tarifvertrag** oder eine an einen Tarifvertrag angelehnte Vereinbarung besteht.

Tarifvertraglich geregelte bAV

Einführung des „Sozialpartnermodells“

– Das „Sozialpartnermodell“ bietet den Tarifvertragsparteien eine neue Möglichkeit, eine bAV tarifvertraglich zu vereinbaren.
– Hierfür gelten spezielle Rahmenbedingungen, die zu erfüllen sind. Dies betrifft nur Arbeitgeber, die entweder der Tarifbindung unterliegen oder die Anwendung der einschlägigen Tarifverträge individuell vereinbaren oder vereinbart haben.
– Im Übrigen gelten alle anderen Regelungen auch für das „Sozialpartnermodell“.

¹Sowie Pensionskasse und Pensionsfonds.

²Hinweis: Die Fördergrenzen wurden in 2020 in Verbindung mit der Einführung der „Grundrente“ verdoppelt.

³BBG = Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung West. Die Sozialabgabenfreiheit der Beiträge ist auf 4% der BBG begrenzt. Besteht eine pauschal besteuerte Direktversicherung nach § 40b Einkommensteuergesetz (geltende Fassung bis 31.12.2004), so wird der hierfür gezahlte Beitragsaufwand auf die weiteren 4% der BBG angerechnet.

⁴Die Beiträge zur Finanzierung der Versorgungsleistungen werden aus dem Nettogehalt des Mitarbeiters (nach Steuern und Sozialabgaben) finanziert und vom Arbeitgeber als Vertragspartner und Beitragszahler an den Versorgungsträger gezahlt. Die steuerliche Förderung erfolgt über staatliche Zulagen, die zusätzlich direkt in den Vertrag fließen, und ggf. zusätzliche Steuerersparnisse, die über die persönliche Einkommensteuererklärung des Mitarbeiters erstattet werden. Die späteren Versorgungsleistungen sind unverändert voll einkommensteuerpflichtig. Die bisherige nachteilige zusätzliche Kranken- und Pflegeversicherungspflicht der Versorgungsleistungen, sofern der Mitarbeiter gesetzlich oder freiwillig gesetzlich krankenversichert ist, besteht seit 2018 nicht mehr.

Handlungsbedarf für Sie als Arbeitgeber

Das Gesetz bietet verbesserte attraktive Möglichkeiten zur Stärkung der bAV in Ihrem Unternehmen.

Ihre möglichen Handlungsfelder in Bezug auf die Überprüfung bereits bestehender Versorgungsordnungen

- Überprüfung und Anpassung bestehender Vereinbarungen hinsichtlich der Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses und damit einhergehend Umsetzung der verpflichtenden Weitergabe der Sozialabgabenersparnis in Höhe von 15%. Wir empfehlen eine Gleichbehandlung von Neu- und Bestandsverträgen. Das schafft Zufriedenheit in der Belegschaft und vereinfacht die firmeninterne Abrechnung.
- Erhöhung der Mitarbeiterbindung durch Nutzung der zusätzlichen Steuerentlastungen für Arbeitgeber zum Aufbau einer ergänzenden arbeitgeberfinanzierten bAV für Mitarbeiter mit einem mtl. Bruttogehalt von bis zu 2.575 Euro.
- Ggf. Einbindung der Riester-Förderung in die bAV. Ob und wie sich die Riester-Förderung im Vergleich zur „steuer- und sozialabgabenfreien Förderung“ für Ihre Mitarbeiter lohnt und was Sie als Arbeitgeber dafür tun müssen, erläutern wir Ihnen gerne im persönlichen Beratungsgespräch.
- Anpassung der Lohnbuchhaltungsprogramme
- Abstimmung mit Personalabteilung/ Betriebsrat etc.
- Information und Beratung Ihrer Mitarbeiter
- Evtl. Umsetzung von neu vereinbarten tarifvertraglichen bAV-Lösungen

AXA - ein starker Partner in der bAV

Die bAV gehört zu den Kernkompetenzen von AXA – nicht nur aufgrund langjähriger Erfahrung. Unsere umfangreiche Expertise unterstützt Sie dabei, die Neuerungen und Änderungen in Ihrem Unternehmen umzusetzen und diese im Sinne der Mitarbeiterzufriedenheit und -bindung zu nutzen. Wir bieten kompetente Rundum-Beratung zu allen Fragen der bAV.

**Sie haben Fragen oder möchten mehr erfahren?
Unter www.axa.de/betriebsrentenstaerkungsgesetz
finden Sie umfassende Informationen – auch zum
Herunterladen! Selbstverständlich steht Ihnen auch
Ihr persönlicher Betreuer vor Ort für alle Fragen
gerne zur Verfügung.**

